

Jetzt  
kaufen auf  
[shop.wvgw.de](http://shop.wvgw.de)

Als Print oder  
PDF-Download

Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.



🌐 [www.dvgw-regelwerk.de](http://www.dvgw-regelwerk.de)

# Technische Regel – Arbeitsblatt **DVGW GW 118 (A)** April 2017

## Erteilung von Netzauskünften

Provision of Information on Gas and Water Infrastructure

GAS

WASSER

Der DVGW mit seinen rund 14.000 Mitgliedern ist der technisch-wissenschaftliche Verein im Gas- und Wasserfach, der seit mehr als 150 Jahren die technischen Standards für eine sichere und zuverlässige Gas- und Wasserversorgung setzt, aktiv den Gedanken- und Informationsaustausch in den Bereichen Gas und Wasser anstößt und durch praxisrelevante Hilfestellungen die Weiterentwicklung im Fach motiviert und fördert.

Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig, politisch neutral und dem Gemeinwohl verpflichtet.

Das DVGW-Regelwerk ist ein zentrales Instrument zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben des DVGW. Auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen werden im DVGW-Regelwerk insbesondere sicherheitstechnische, hygienische, umweltschutzbezogene, gebrauchstauglichkeitsbezogene, verbraucher-schutzbezogene und organisatorische Anforderungen an die Versorgung und Verwendung von Gas und Wasser definiert. Mit seinem Regelwerk entspricht der DVGW der Eigenverantwortung, die der Gesetzgeber der Versorgungswirtschaft zugewiesen hat – für technische Sicherheit, Hygiene, Umwelt- und Verbraucherschutz.

### **Benutzerhinweis**

Mit dem DVGW-Regelwerk sind folgende Grundsätze verbunden:

Das DVGW-Regelwerk ist das Ergebnis ehrenamtlicher Tätigkeit, das nach den hierfür geltenden Grundsätzen (DVGW-Satzung, Geschäftsordnung GW 100) erarbeitet worden ist. Für dieses besteht nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig ist.

- Das DVGW-Regelwerk steht jedermann zur Anwendung frei. Eine Pflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, einem Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund ergeben.
- Durch das Anwenden des DVGW-Regelwerkes entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Wer es anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Fall Sorge zu tragen.
- Das DVGW-Regelwerk ist nicht die einzige, sondern eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechte Lösungen. Es kann nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können.

ISSN 0176-3512

Preisgruppe: 7

© DVGW, Bonn, April 2017

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.  
Technisch-wissenschaftlicher Verein

Josef-Wirmer-Straße 1–3  
D-53123 Bonn

Telefon: +49 228 9188-5  
Telefax: +49 228 9188-990  
E-Mail: [info@dvwg.de](mailto:info@dvwg.de)  
Internet: [www.dvbw.de](http://www.dvbw.de)

Jede Art der urheberrechtlichen Verwertung und öffentlichen Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Bonn, gestattet.

Vertrieb: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn  
Telefon: +49 228 9191-40 · Telefax: +49 228 9191-499  
E-Mail: [info@wvgw.de](mailto:info@wvgw.de) · Internet: [www.wvgw.de](http://www.wvgw.de)  
Art. Nr.: 309924

# Erteilung von Netzauskünften

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Normative Verweisungen</b> .....	<b>7</b>
<b>3 Begriffe</b> .....	<b>7</b>
3.1 Versorgungsunternehmen.....	7
3.2 Planwerk.....	7
3.3 Bauausführende.....	8
<b>4 Erteilung von Netzauskünften in Versorgungsunternehmen</b> .....	<b>8</b>
4.1 Allgemeines.....	8
4.2 Sicherheitsaspekte bei Netzauskünften.....	8
4.3 Abgabe der Lageinformationen im Rahmen von Netzauskünften.....	8
4.4 Technologien.....	9
4.4.1 Netzauskunft mittels Internet.....	9
4.4.2 Abgabe digitaler Auszüge aus den Planwerksdaten.....	10
4.4.3 Abgabe analoger Auszüge aus dem Planwerk.....	10
4.4.4 Abgabe von Auszügen aus dem Planwerk per Telefax.....	11
4.4.5 Übertragung in andere Pläne.....	11
4.4.6 Örtliche Anzeige der Versorgungseinrichtungen.....	11
4.5 Bestandteile der Netzauskunft.....	11
4.6 Zentrale bzw. dezentrale Informationsbereitstellung.....	12
4.7 Auskunft durch eine externe Stelle.....	12
<b>5 Qualität</b> .....	<b>12</b>
5.1 Lagegenauigkeit.....	12
5.2 Lesbarkeit der Planwerksausgabe.....	13
5.3 Aktualität.....	13
5.4 Vollständigkeit.....	13
5.5 Sicherheitsaspekte der digitalen Datenübertragung.....	14
<b>Anhang A (informativ) – Mustertexte und -formulare</b> .....	<b>15</b>
A.1 Freizeichnungshinweise.....	15
A.2 Nachweis zu Umfang und Art der Auskunft.....	16
A.3 Auskunft per Fax.....	18

A.4	Abgabe digitaler Planwerksauszüge.....	21
A.5	Übergabe digitaler Daten (z. B. pdf-Format, vektorielle Daten).....	23
A.6	Auskunft per Internet .....	25
A.7	Leitungsschutzanweisung .....	28
A.8	Einweisung vor Ort .....	30

## **Vorwort**

Dieses Arbeitsblatt wurde vom Projektkreis „Auskunftsverfahren“ im DVGW-Technischen Komitee „Netzdokumentation“ erarbeitet. Es dient als Grundlage für die Erteilung von Netzauskünften zur Lage von unter- und oberirdischen Versorgungseinrichtungen gegenüber Dritten (z. B. Baufirmen) im Rahmen von Planungs- und Baumaßnahmen.

Hauptaufgabe der Netzdokumentation ist es, jederzeit die Anlagen schnell und zuverlässig aufzufinden und somit den Betrieb der Versorgungseinrichtungen sowie die jederzeitige Versorgung der Kunden sicherstellen zu können. Die Versorgungsunternehmen haben darüber hinaus ein erhebliches Eigeninteresse am Bestand und Schutz ihrer Versorgungseinrichtungen. Der Schutz der Versorgungseinrichtungen dient u. a. der sicheren Versorgung der Kunden und der Vermeidung von Personen- und Sachschäden. Aus diesem Grund werden Kabel, Leitungen und Anlagen eingemessen und in entsprechenden Bestands- und Übersichtsplanwerken dokumentiert. Eine Notwendigkeit der Versorgungsunternehmen zu einer geeigneten Netzdokumentation ergibt sich aus den einschlägigen und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DVGW GW 120 (A)). Diese sehen vor, dass die Versorgungsunternehmen ihre Versorgungseinrichtungen einmessen, Bestandspläne erstellen und fortführen.

Jeder Bauausführende, der durch die beabsichtigten Maßnahmen Versorgungseinrichtungen gefährden oder beeinträchtigen kann, hat sich vor Beginn seiner Maßnahme Kenntnis über die jeweiligen Versorgungsunternehmen zu verschaffen. Informationen hierzu können u. a. der von den Kommunen geführten Liste zu „Trägern öffentlicher Belange“ entnommen werden.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen aktuelle Informationen zu Versorgungseinrichtungen aus dem Planwerk mit neuestem Stand vorliegen (siehe DVGW GW 315 (H)). Der Bauausführende ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Baubeginn über die Lage von Versorgungseinrichtungen die notwendige Gewissheit zu verschaffen und die Versorgungseinrichtungen für die Dauer der Bauausführung zu schützen. Die Verpflichtung zur Erkundigung auf Seiten des Bauausführenden ergibt sich aus gefestigter Rechtsprechung sowie Vorschriften zur Unfallverhütung und Regelungen der Landesbauordnungen, Schutzanweisungen (z. B. Merkheft für Baufachleute) etc.

Verstöße eines Bauausführenden gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus im Einzelfall auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Gleichermaßen unstrittig ist die Mitwirkung eines Versorgungsunternehmens durch die Netzauskunft im Zuge von Bau- und Planungsmaßnahmen. Auf Grund des vorhandenen öffentlichen Interesses werden durch Versorgungsunternehmen Auskünfte gegenüber Dritten über die Lage und den Verlauf ihrer Versorgungseinrichtungen erteilt.

Im Ergebnis der vorgenannten rechtlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der gebotenen und möglichen technischen Vorgehensweise gibt das DVGW-Arbeitsblatt GW 118 den Versorgungsunternehmen Regeln zum Verfahren der Erteilung von Netzauskünften vor. Dabei wird auch der Einsatz neuer Medien und Technologien im Zuge der Erteilung von Netzauskünften durch Versorgungsunternehmen berücksichtigt.

Dieses Arbeitsblatt ersetzt das DVGW-Merkblatt GW 118.

### **Änderungen**

Gegenüber DVGW-Merkblatt GW 118:2007-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) redaktionelle Überarbeitung der Kapitel
- b) Bekanntmachung des Versorgungsgebietes und Benennung eines Ansprechpartners für Auskünfte gegenüber der zuständigen Kommune
- c) Empfehlung der Verwendung geeigneter Langzeitarchivierungsformate für elektronische Auskünfte

### **Frühere Ausgaben**

DVGW GW 118: 2008-01